**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

**Band:** 47/48 (1906)

**Heft:** 18

**Artikel:** Alte Wirtshausschilde

Autor: Lutz, Max

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-26182

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

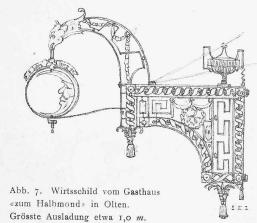
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sand in die Augen streuen, zu bekämpfen trachten. Nur tüchtig gebildete und hinsichtlich ihres Geschäftsgebahrens unantastbare Leute sollten, in ähnlicher Weise wie bei den Rechtsanwälten, den Beruf eines Patentanwaltes ausüben dürfen.

Möchten vorstehende Darlegungen an massgebenden Stellen beherzigt werden.

Arbeiten zu Kabinetsstücken, die den heute üblichen Wirtshausschilden mit seltenen Ausnahmen weit überlegen sind. Es wäre Sache der Architekten, auf diesem dankbaren Gebiet ästhetisch fördernd einzugreifen, und darauf hinzuarbeiten, dass im Anschluss an die Schöpfungen der alten Meister wiederum wenigstens Gleichweruiges hervorgebracht werde.

Alte Wirtshausschilde. Aufgenommen und gezeichnet von Max Lutz, Architekt aus Zürich, z. Z. in Stuttgart.



#### Alte Wirtshausschilde.

Aufgenommen und gezeichnet von Max Lutz, Architekt aus Zürich, z. Z. in Stuttgart.

Wir veröffentlichen auf den Seiten 216 bis 219 eine Anzahl alter Wirtshausschilde aus dem Kanton Aargau (Olten, Zofingen, Brugg, Aarburg) und aus Zürich, Skizzenblätter eines jungen Architekten, die überraschend dartun,



Entworfen von Professor Weingartner, ausgeführt 1890 von Schlosser Schneider, beide in Luzern.

Figur aus Bronze, Ranken aus Schmiedeeisen.

wieviel künstlerisch wertvolles Studienmaterial grösstenteils völlig unbeachtet auch hier noch vorhanden ist. Die reiche Erfindungsgabe, die vollendete Technik und sorgsam abgestimmte farbige Behandlung sowie die oft humorvolle Darstellung machen diese, zumeist von Handwerkern geschaffenen



# Provisorische Vorschriften über Bauten in armiertem Beton auf den schweizer. Eisenbahnen.

Bei der zunehmenden Häufigkeit von Vorlagen über Eisenbahnbauten in armiertem Beton erschien es dem eidgenössischen Eisenbahndepartement geboten, die Festsetzung gewisser Regeln für die Bearbeitung und Prüfung solcher Projekte nicht länger hinauszuschieben. "Die von einzelnen Behörden und privaten Verbänden bisher meist nur für Hochbauten aufgestellten Normen, Leitsätze und Bestimmungen" — äussert sich das Eisenbahndepartement in einem Rundschreiben an die Verwaltungen der Schweizerischen Eisenbahnen vom 15. Oktober 1906 -"sind nicht ohne weiteres auf Eisenbahnbauten anwendbar. Sie tragen namentlich für die Konstruktionen beim Unterbau den dynamischen Wirkungen der fahrenden Lasten, sowie der wiederholten Belastung und Entlastung der betreffenden Objekte zu wenig Rechnung." Daher erscheint die Forderung erhöhter Sicherheit für alle Konstruktionen des Bahnunterbaues als gerechtfertigt. Für Hochbauten kann sich das Departement dagegen eher denjenigen Anschauungen nähern, welche sich in bisherigen Verordnungen schon einigermassen eingebürgert haben. Immerhin ist auch hier zu berücksichtigen, dass die neuesten Versuche auf diesem Gebiete die Unsicherheit der Berechnungen mit Bezug auf die in Wirklichkeit auftretenden Spannungen in auffallender Weise bestätigt haben. Auch die Erkenntnis, dass nicht die Bruchfestigkeit, sondern die Elastizätsgrenze für die Eiseneinlagen massgebend und für das ganze Bauwerk kritisch ist, darf nicht ausser Acht gelassen werden. Dass ganz unkontrollierbare Zufälligkeiten bei der Erstellung von Eisenbetonbauten eine verderbliche Rolle spielen können, ist bekannt, ebenso dass die rechtzeitige Wahrnehmung allfälliger Schäden bei solchen Bauten meist grosse Schwierigkeiten bietet.

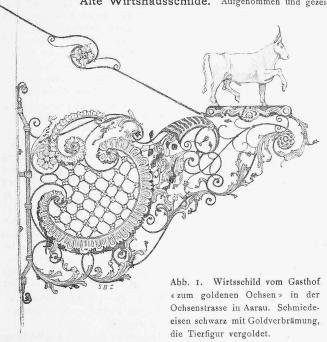
Ganz besonders wichtig erscheint, dass das Auftreten von Rissen im Beton der auf Zug beanspruchten Konstruktionsteile vermieden werde.

Aus diesen Gesichtspunkten begründen sich folgende provisorische Vorschriften über Bauten in armiertem Beton auf den schweizerischen Eisenbahnen, welche bis zum Er-

Art. 30 handelt von sogenannten Ausstellungszertifikaten. Die Formalitäten hiefür sind aber im Grunde genommen sehr exzeptionell. Der Aussteller wird ebenfalls einen Patentanwalt zu Hülfe ziehen und die auf diese besondern Formalitäten verwendete Mühe wird ein grösseres Honorar erfordern, als bei einem gewöhnlichen Patentgesuch.

Art. 3 des Entwurfes präzisiert, was der Richter als neu anzusehen hat. Es wird diese Präzisierung auch dazu führen, dass die Patentansprüche mit viel mehr Sorgfalt und Sachverständnis redigiert werden, als dies vielfach von unerfahrenen angeblichen Sachverständigen (sog. Zirkular-Agenten und dergl.) z. Z. geschieht.

Alte Wirtshausschilde. Aufgenommen und gezeichnet von Max Lutz, Architekt aus Zürich, z. Z. in Stuttgart.

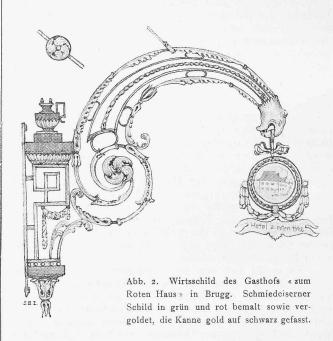


Wozu die Aussteller zu solchen ausserordentlichen Schutzmassregeln veranlassen, wenn sie auf viel einfachere Weise, durch ein gewöhnliches Schweizer Patent, das ja im Vergleich zu den ausländischen Patenten äusserst geringe Taxen hat, den gleichen Erfolg erzielen und dazu den Vorteil eintauschen können, auf alle Fälle ein richtiges Patent zu haben, statt eines Ausstellungszertifikates, auf das in

den meisten Fällen doch nachträglich noch das Schweizer Patent folgen wird? Was wird mit diesen sogenannten Ausstellungszertifikaten erzielt? Nichts anderes als Konflikte mit demjenigen, der die im gleichen Gesetzesartikel erwähnten Patentanmeldungen vorher effektuiert hat. Es ist aber nicht anzunehmen, dass derjenige, welcher seine Maschine oder dergl. am Tage der Ausstellungseröffnung fertig erstellt hat, nicht schon an den Schutz seiner Erfindung gedacht habe, wenn er sie für neu erachtete. Durch den Artikel 30 wird er aber veranlasst, ein Ausstellungs-Schutzzertifikat anzusuchen,

das vermutlich der Bedingung der Neuheit nicht standhalten wird. Diese Doppelspurigkeit des Schutzes während der Ausstellungen wird nur Anlass zu langwierigen Prozessen geben.

Nachdem wir vorstehend unsere Aussetzungen am Gesetzentwurf begründet haben, wollen wir als seit nahezu 30 Jahren in der Praxis des Patentfaches stehend, nicht unterlassen, auch solche Punkte des neuen Gesetzentwurfes hervorzuheben, die gegenüber dem alten Gesetz als wesentliche Fortschrite bezeichnet werden dürfen und an denen festzuhalten aller Grund vorliegt:

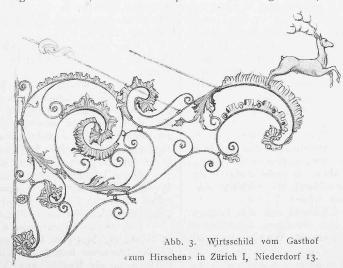


Art. 8, Alinea 3 handelt von einer Zuschlagsgebühr, wenn am Fälligkeitstag die Jahrestaxe nicht entrichtet wurde. Eine solche mässige Strafgebühr ist vollständig am Platze, denn gar viele wollen die jetzt gebräuchliche dreimonatliche und straffreie Nachfrist ausnützen und denken nicht daran, dass innert der Nachfrist das Patent eigentlich gesetzlich wirkungslos ist, Verletzungen, die in diese Frist

fallen, also rechtlich wohl gar nicht eingeklagt werden dürfen. Die Zahlung innert den drei Monaten bedingt im Grunde genommen nur eine Reaktivierung des Patentes. Zudem wird Mancher der auch nicht beabsichtigt, das Patent fallen zu lassen, sondern durch spätere Zahlung nur bezweckt, Zins zu gewinnen, im letzten Moment die Zahlung ausser Acht lassen und das Patent verfällt unwiderruflich. Wenn aber die Zuschlagsgebühr vorliegt, hört der Vorteil der späten Zahlung auf und es treten die geordneten Verhältnisse ein.

Art 12, Ziffer 3 ist gerade-

zu eine absolute Notwendigkeit. Diese Ziffer 3 bestimmt, dass die Erfindungen innert drei Jahren in der Schweiz in angemessener Weise ausgeführt werden müssen, ausser der Patentinhaber begründe seine Untätigkeit ausreichend. Der Schweizer mit ausländischem Patent ist bis jetzt verpflichtet, die sog. Ausübung in den bezüglichen ausländischen Staaten vorzunehmen; eine oft auf unübersteigbare Hindernisse stossende Sache. Nach dem alten Gesetz hingegen sind die Ausländer nicht verpflichtet, den Gegenstand ihrer Erfindung auf schweizerischem Boden zur Ausübung zu bringen, also

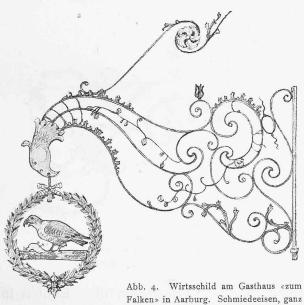


gewissermassen die schweizerische Industrie zu alimentieren. Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass Ausübungsbestimmungen im allgemeinen sehr unangenehm für den Erfinder werden können, so bilden sie doch einen Ansporn für denselben, dass der Erfinder als Entgelt für den vom betreffenden Staat gewährten Schutz, sich auch die Mühe

wie es jetzt im Artikel 13 des Gesetzes liegt, schon vorlag. Deutschland gab wohl deshalb seine Zustimmung, weil in seinen sämtlichen Verträgen über geistiges Eigentum das "gemeinsame Ausübungsland" als Basis betrachtet ist.

Art. 27 enthält in Alinea 2 eine Bestimmung, wonach bei Fehlen des Patentzeichens der klägerische Patentinhaber

Alte Wirtshausschilde. Aufgenommen und gezeichnet von Max Lutz, Architekt aus Zürich, z. Z. in Stuttgart.



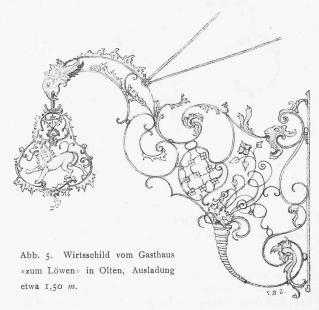
vergoldet mit Ausnahme des grünen Kranzes, des naturalistisch bemalten Vogels und des roten Kerns der Rosette am Kranz.

nimmt, im bezüglichen Lande die Erfindung einzuführen, also in Verkehr zu bringen. Da wo nun grosser Geschäftsaustausch zwischen einzelnen Ländern stattfindet, wie z. B. zwischen der Schweiz und Deutschland, können die gesetzlichen Ausübungsbestimmungen durch Staatsverträge gegenseitig aufgehoben und dadurch der schweizerische Erfinder von den Ausübungsverpflichtungen in diesem oder

jenem Lande entbunden werden. Durch die Möglichkeit nun, dass der Bundesrat die Bestimmung der Ziffer 3 gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen kann, sind dem schweizerischen Erfinder viele erschwerende Formalitäten erspart, wie umgekehrt dem Ausländer die Ausübungsformalitäten in der Schweiz erspart werden können. Der Erfinder wird ja im allgemeinen soviel als möglich darnach trachten, seine Erfindung an Mann zu bringen, allein er ist nicht mehr sozusagen von der Stunde abhängig, innert welcher notwendig die bezüglichen Schritte getan sein müssen. Es sei also hier nochmals betont, dass der Bundesrat durch

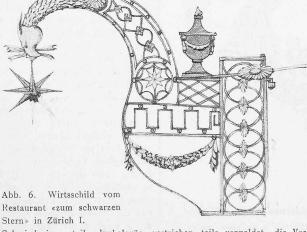
Ziffer 3 des Artikels 12 die Möglichkeit erhält, mit diesem oder jenem Staate Abkommen zu treffen, die dem schweizerischen Erfinder die Ausübungsformalitäten ersparen und das ausländische Patent gegen allzu strenge Ausübungsbestimmungen vor Angriff durch ausländische Konkurrenz retten.

Die Wohltat einer solchen staatlichen Vereinbarung hatte der schweizerische Bundesrat mit Deutschland bereits noch unter dem alten Gesetz erwirkt, wobei er einen Vorteil für die Schweiz erzielte, ohne dass das Kampfmittel,



das Verschulden des wegen Patentverletzung Beklagten zu beweisen hat; mit andern Worten, es hat der klägerische Patentinhaber den Nachweis zu erbringen, dass der Beklagte von dem Bestehen des Patentes Kenntnis hatte. Diese Bestimmung ist nunmehr generalisiert und aus den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Schweiz und Deutschland in den Gesetzentwurf hinübergenommen.

Was wir am neuen Gesetzentwurf schliesslich aber noch vermissen, ist eine Bestimmung gegen die die Erfinder ausbeutende Praxis gewisser zweifelhafter Patentbureaux, die in der Regel dem unerfahrenen Erfinder, welcher durch Zirkulare des Bureaus angelockt wurde, eine Unmasse von Patenten aufzuschwätzen pflegen, statt die Basis der Neuheit durch eine Anmeldung in einem Vorprüfungsland feststellen zu lassen. Solche Bureaux haben nur ihren eigenen Nutzen im Auge, wenn sie den Erfinder dazu bestimmen, auch noch Patente in allen möglichen und unmöglichen Staaten zur Anmeldung zu bringen, bevor man nur weiss, ob der Gegenstand



Schmiedeeisen, teils dunkelgrün gestrichen teils vergoldet, die Vase schwarz mit gold gefasst.

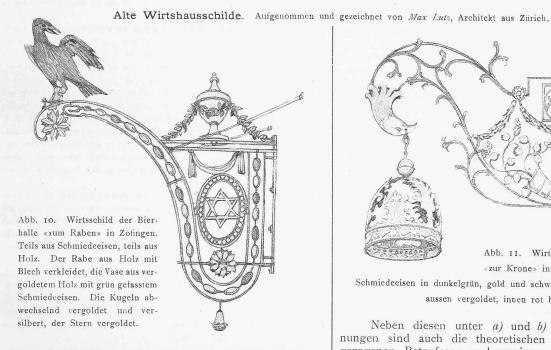
neu ist, ganz abgesehen von der Möglichkeit der Verwertung. Gegen solches Gebahren sollte ein Artikel im Gesetz enthalten sein, oder es sollte ein besonderes Patentanwaltsgesetz geschaffen werden, wie dies in Deutschland der Fall ist. Eine ähnliche Basis in dieser Richtung enthält das österreichische Patentgesetz, wie überhaupt die neuern Patentgesetze das Ausbeutungssystem gewissenloser Patentagenten, die sich auch, meistens unbefugt, Ingenieur zu nennen pflegen und mit pompösen Druckschriften den Erfindern

lass einer auf Grund weiterer Erfahrungen aufzustellenden Verordnung Geltung haben sollen:

"Aeussere Kräfte. Für Brücken und Dächer hat die Berechnung der äussern Kräfte unter denselben Annahmen der Belastung, des Wind- und Schneedruckes und der Fliehkraft zu geschehen, wie sie in der Verordnung be-

a) bei Hochbauten: für Eisen auf Zug 1000 kg/cm², für Beton auf Druck 30 kg/cm<sup>3</sup>, für Beton auf Abscheeren 4 kg/cm<sup>2</sup>.

b) bei allen andern Bauten im Bahngebiet, wie Brücken unter und über der Bahn, Durchlässen, Tunnel, Stütz- und Futtermauern: für Eisen auf Zug 800 kg/cm2, für Beton auf Druck 20 kg/cm², für Beton auf Abscheeren 3 kg/cm².



treffend Berechnung und Prüfung der eisernen Brückenund Dachkonstruktionen auf den schweizerischen Eisenbahnen vom 19. August 1892 festgesetzt sind.

Für andere Unterbauobjekte, wie Durchlässe, Tunnel, Stütz- und Futtermauern sind die äussern Kräfte von Fall zu Fall nachzuweisen.

Für Hochbauten, die starken Stössen oder Erschütterungen ausgesestzt sind, soll die zufällige Last mit einem Zuschlag bis zu 50% des wirklichen Betrages in Rechnung gesetzt werden. Bei Berechnung von Eisenbahnbrücken darf eine Verteilung der Raddrücke durch Oberbau und Schotter nur in der Richtung senkrecht zur Bahnachse angenommen werden und zwar für normalspurige Bahnen auf eine Breite von 1,00 m, für meterspurige Bahnen auf eine Breite von 0,75 m. Bei Berechnung von Strassenbrücken darf angenommen werden, die Raddrücke verteilen sich auf quadratische Flächen von der Seitenlänge 1 = 10 + 2 h (in cm).

Hiebei bedeutet h die Schotterhöhe in cm. Nicht eingeschotterte Brücken können nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden.

Innere Kräfte. Bei der Ermittlung der Zugkräfte in den Eiseneinlagen sollen die vom Beton aufgenommenen Zugbeanspruchungen vernachlässigt werden.

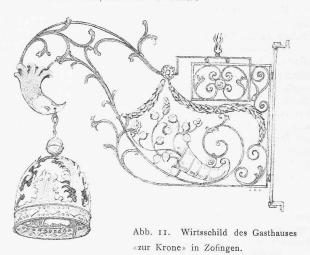
Das Verhältnis des Elastizitätsmasses des Eisens zu demjenigen des Betons ist zu höchstens 15 anzunehmen.

Bei Berechnung von Plattenbalken darf ein Plattenstreifen, dessen Breite höchstens ein Drittel der Balkenstützweite beträgt, mitberücksichtigt werden.

Die Berechnungen sind vollständig und in ausführlicher Form zu geben. Die Anwendung empirischer Formeln, z. B. zur Bestimmung der Biegungsmomente, ist unzulässig.

Die zeichnerischen Darstellungen sollen alle Abmessungen, sowie die Lage und Abbiegungen aller Eisenteile genau erkennen lassen.

Zulässige Spannungen. Die aus der Rechnung sich ergebenden Materialbeanspruchungen dürfen die nachstehenden Werte nicht übersteigen:



Schmiedeeisen in dunkelgrün, gold und schwarz gefasst; die Krone aussen vergoldet, innen rot bemalt.

Neben diesen unter a) und b) angegebenen Spannungen sind auch die theoretischen Spannungen in der gezogenen Betonfaser nachzuweisen, dies unter der Annahme, dass Eisen und Beton gleichzeitig wirken. Die Zugspannungen im Beton dürfen dabei 30 kg per cm² bei Hochbauten und 20 kg per cm² bei allen andern Bauten im Bahngebiet nicht überschreiten.



Die zulässige Haftfestigkeit zwischen Eisen und Beton ist gegebenen Falles gleich der entsprechenden zulässigen Scheerspannung anzunehmen.

Auf Druck beanspruchte Eiseneinlagen sind hinsichtlich ihrer Knickfestigkeit nach Massgabe der Verordnung für eiserne Brücken und Dachkonstruktionen vom 19. August 1892 zu berechnen.

Materialbeschaffenheit. Für die Qualität des Eisens gelten die Vorschriften der Brückenverordnung.